

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel Öffentlicher Gesundheitsdienst Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: VIII 40 Meine Nachricht vom:

per E-Mail

Karlheinz Müller Karlheinz.mueller@sozmi.landsh.de

nachrichtlich: Landkreistag SH, Städteverband SH Telefon: 0431 988-5496 Telefax: 0431 988-5416

09. März 2020

Erlass zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten; Beschränkung des Besuchs von Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Berufsschulen und Hochschulen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Derzeit gehen zunehmend bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 zurück auf Kontakte von Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevante Einrichtungen auf der Basis von § 28 IfSG.

Aufgrund § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG weise ich Sie an, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen für nachfolgende Einrichtungen zu treffen:

a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen

- überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
- b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen, und
- d) Berufsschulen und Hochschulen.

Adressaten der Bestimmungen sollen Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten sein, die jeweils tagesaktuell durch das RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html abrufbar sind.

Zur Umsetzung im Wege einer Allgemeinverfügung stelle ich anliegend einen Entwurfstext zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Gez. Karlheinz Müller